



Pressemitteilung

Seite 1 von 8

Anmeldeverfahren für den Prozessauftakt in weiterem CumEx-Verfahren (62 KLS 2/20)

Aktenzeichen: PM 05/2022

Datum: 24.03.2022

In dem Verfahren 62 KLS 2/20 hat der Vorsitzende der 12. großen Strafkammer unter Ziffer 6 seiner sitzungspolizeilichen Anordnung die folgenden Regelungen für die Akkreditierung von Medienvertretern getroffen:

Dr. Patricia Meyer
Dezernentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
pressestelle@lg-bonn.nrw.de

„6. Akkreditierung der Medienvertreter/Journalisten für den ersten und den zweiten Verhandlungstag:

a) Medienvertreter/Journalisten können sich für den ersten und den zweiten Verhandlungstag ausschließlich per E-Mail unter Vorlage einer Kopie eines gültigen Presseausweises oder einer Arbeitgeberbestätigung und gegebenenfalls unter Angabe der Mediengruppe [vgl. nachfolgend unter c)] über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Landgerichts Bonn (pressestelle@lg-bonn.nrw.de) akkreditieren. Jeder Medienvertreter/Journalist kann sich dabei nur einmal akkreditieren. Die Frist zur Akkreditierung beginnt am **Freitag, 25.03.2022, 09:00 Uhr**, und endet am **Montag, 28.03.2022, 12:00 Uhr**. Akkreditierungsgesuche, die nicht per E-Mail an vorgenanntes Postfach gesendet werden oder die außerhalb der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

b) Es können höchstens 55 akkreditierte Medienvertreter/Journalisten zugelassen werden.

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de

c) Es werden folgende Mediengruppen gebildet, für die die jeweils angegebene Anzahl von Sitzplätzen aus dem unter b) genannten Sitzplatzkontingent reserviert wird:



Pressemitteilung

Seite 2 von 8

(1) Gruppe 1:

Nachrichtenagenturen mit Sitz im Inland: **4 Plätze**

(2) Gruppe 2:

Medienorgane mit Sitz im Ausland: **4 Plätze**

(3) Gruppe 3:

Öffentlich-rechtliche Fernsehsender mit Sitz im Inland: **4 Plätze**

(4) Gruppe 4:

Private Fernsehsender mit Sitz im Inland: **4 Plätze**

(5) Gruppe 5:

Hörfunksender mit Sitz im Inland: **4 Plätze**

(6) Gruppe 6:

Sonstige Printmedien mit Sitz im Inland: **8 Plätze**

Aktenzeichen: PM 05/2022
Datum: 24.03.2022

Dr. Patricia Meyer
Dezernentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
pressestelle@lg-bonn.nrw.de

*d) Innerhalb der Mediengruppen wird die Sitzplatzvergabe in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für die jeweilige Gruppe vorgenommen. Im Falle sekundengleich eingehender Akkreditierungen entscheidet - soweit erforderlich - der Vorsitzende durch Los. Wird die Anzahl der reservierten Sitzplätze innerhalb einer Mediengruppe durch gültige Akkreditierungen nicht erreicht, werden die nicht vergebenen Sitzplätze wieder den Sitzplätzen gemäß **b)** zugeschlagen.*

*e) Akkreditierte Journalisten, die einer der in **c)** genannten Mediengruppen angehören, innerhalb dieses Kontingents jedoch keinen Sitzplatz erhalten haben, nehmen an der Sitzplatzvergabe für die gemäß **b)** vorgesehenen restlichen Plätze teil.*

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

f) Die nicht nach c) reservierten Sitzplätze (mindestens 27 Plätze) werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche vergeben. Im Falle sekundengleich eingehender Akkreditierungen entscheidet - soweit erforderlich - der Vorsitzende durch Los.

Seite 3 von 8

Aktenzeichen: PM 05/2022
Datum: 24.03.2022

g) Jedes rechtlich selbständige Medienorgan kann sich mit einer beliebigen Anzahl von Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen (Mehrfachmeldung). Jeder Vertreter muss sich jedoch einzeln akkreditieren. Sammelakkreditierungen einzelner Medienorgane sind nicht zulässig. Auch im Fall von Mehrfachmeldungen besteht nur Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz. Es ist dem Medienorgan freigestellt zu entscheiden, welcher seiner akkreditierten Mitarbeiter den Sitzplatz einnimmt.

Dr. Patricia Meyer
Dezernentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
pressestelle@lg-bonn.nrw.de

h) Jeder akkreditierte Medienvertreter/Journalist kann jederzeit im Einvernehmen mit einem anderen akkreditierten Medienorgan/Medienvertreter/Journalisten, das/der einen reservierten Sitzplatz erhalten hat, für dieses/diesen den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die weitere Verfahrensdauer hergestellt werden.

i) Die Belegung eines - auch reservierten - Sitzplatzes ist nur zu Beginn eines jeden Sitzungstages bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn möglich.

j) Aufgrund des erwarteten hohen Medieninteresses bleibt die Durchführung einer Poollösung für Film- und Bildaufzeichnungen sowie für Tonaufnahmen ausdrücklich vorbehalten. Eine Entscheidung hierrüber wird ggf. bis **Dienstag, 29.03.2022, 17:00 Uhr**, erfolgen. Es wird darum gebeten, vorsorglich bereits bei der Akkreditierung mitzuteilen, ob im Falle einer Poollösung die Bereitschaft besteht, Film-, Bild- und Tonmaterial anderen Medienvertretern zur Verfügung zu stellen.

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

k) Es wird darum gebeten, zur besseren Planbarkeit bei der Akkreditierung anzugeben, ob auch eine Teilnahme an weiteren Verhandlungstagen beabsichtigt ist. Es bleibt vorbehalten, für weitere Verhandlungstage gesonderte Akkreditierungsverfahren durchzuführen.“

Seite 4 von 8

Aktenzeichen: PM 05/2022
Datum: 24.03.2022

Zudem hat der Vorsitzende der 12. großen Strafkammer die weiteren Sitzungspolizeilichen Anordnungen getroffen:

Dr. Patricia Meyer
Dezernentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
pressestelle@lg-bonn.nrw.de

„Sitzungspolizeiliche Anordnungen gemäß § 176 GVG

Nachfolgende Anordnungen gelten für alle Sitzungstage der im Verfahren 62 KLS 2/20 ab dem 04.04.2022 stattfindenden Hauptverhandlung. Eine Änderung oder Ergänzung bleibt vorbehalten.

I. Anordnungen

1.

Ton-, Bild- und Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung sind untersagt.

2.

Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal unterliegen am jeweiligen Sitzungstag ab 15 Minuten vor Beginn der Sitzung, in Sitzungspausen und bis 15 Minuten nach Schluss der Sitzung folgenden Einschränkungen:

a) Großaufnahmen von Einzelpersonen oder -gesichtern sind untersagt.

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

b) Aufnahmen von Gesichtern von Zeugen sind grundsätzlich in einem Maße unkenntlich zu machen, das ein Erkennen ausschließt, z.B. durch ausreichende Verpixelung. Die Prüfung der Voraussetzungen einer identifizierenden Bildberichterstattung durch die Medienvertreter nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Person des Angeklagten.

Seite 5 von 8

Aktenzeichen: PM 05/2022
Datum: 24.03.2022

Dr. Patricia Meyer
Dezernentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
pressestelle@lg-bonn.nrw.de

c) Diese Regelung berührt Rechte Dritter nicht. Den Betroffenen verbleibt die Möglichkeit, eine hinter diesen Vorgaben zurückbleibende Anonymisierung ihrer Aufnahmen zu gestatten.

d) Nach Einzug der Kammer in den Gerichtssaal sind Ton-, Bild- und Filmaufnahmen auf Anordnung des Vorsitzenden unverzüglich zu beenden.

3.

Interviews mit Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal und im unmittelbar angrenzenden Bereich vor dem Sitzungssaal sind untersagt. Für die Säle im Erdgeschoss gilt dies für den durch Glas abgetrennten Sicherheitsbereich und für dessen Zugänge.

4.

Die Hauptverhandlung findet zunächst in Saal S 0.11 statt, danach gegebenenfalls auch in anderen Sälen.

Wegen des aktuellen Infektionsgeschehens in Bezug auf das SARS-CoV-2 Virus gilt:

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

a) *Aus heutiger Perspektive werden am 04.04.2022 sämtliche zuvor auf bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben beruhende Corona-Schutzbestimmungen ausgelaufen sein.*

Seite 6 von 8

Aktenzeichen: PM 05/2022

Datum: 24.03.2022

b) *Es wird angeordnet, dass Personen, die sich im Zuschauerraum der jeweiligen Säle aufhalten, während der gesamten Zeit Ihrer Anwesenheit eine Schutzmaske (Standard möglichst FFP 2, hilfsweise medizinische Maske) tragen müssen. Sollten dem in Einzelfällen medizinische Gründe entgegen stehen, so bleibt bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen im Original eine individuell abweichende Entscheidung des Vorsitzenden vorbehalten.*

Dr. Patricia Meyer
Dezernentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
pressestelle@lg-bonn.nrw.de

c) *Einlass erhält nur, wer keine der nachfolgenden Symptome aufweist:*

Husten, Fieber, Schnupfen, Störung von Geruchs-/Geschmackssinn, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall.

d) *Eine Ergänzung bzw. Änderung dieser Anordnung bleibt, abhängig vom Pandemiegeschehen oder der Entwicklung der Rechtsetzung zum diesem Thema, vorbehalten.*

5.

a) *Im Saal S 0.11. stehen für die Öffentlichkeit insgesamt 110 Sitzplätze zur Verfügung. Es wird an jedem Verhandlungstag nur eine entsprechende Anzahl an Zuhörern (Medienvertreter und weitere Zuschauer) eingelassen. Wenn an einzelnen Tagen in einem anderen Saal verhandelt werden muss, gilt dies - orientiert an der Sitzplatzanzahl in diesem Saal - entsprechend.*

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

b) Jeweils die Hälfte der verfügbaren Sitzplätze ist für die akkreditierten Medienvertreter reserviert. Die andere Hälfte der Sitzplätze ist für die Öffentlichkeit, zu der auch nicht akkreditierte Medienvertreter zählen, freigegeben.

Seite 7 von 8

Aktenzeichen: PM 05/2022
Datum: 24.03.2022

Der Einlass der Medienvertreter erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Akkreditierungen gemäß nachstehender Bestimmungen in Ziffer 6. Auf Verlangen haben die Medienvertreter sich durch Vorlage gültiger Presseausweise mit Lichtbild auszuweisen.

Dr. Patricia Meyer
Dezernentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
pressestelle@lg-bonn.nrw.de

Die verbleibenden Sitze für die Öffentlichkeit werden nach dem Prioritätsprinzip vergeben. Verlässt ein Zuschauer den Sitzungssaal, kann sein Platz an Zuschauer, die eventuell vor dem Saal warten, vergeben werden.

6.

Siehe oben

7.

Zuschauern ist während der Hauptverhandlung die Benutzung von mobilen elektronischen Geräten (Telefone, Smartphones, Tablets, Laptops, Notebooks ...) nur zur Texterfassung gestattet. Dies gilt nur, soweit deren Bedienung den Verlauf der Hauptverhandlung nicht stört, z.B. durch Geräuschemissionen der Tastatur o.ä..

Geräte dieser Art dürfen im Sitzungssaal nur eingeschaltet sein, wenn bei diesen keinerlei Datenübertragungsmodus (Telefonnetz, mobile Daten, WLAN, Bluetooth o.ä.) aktiviert ist. Ein bloßes Stummschalten genügt dieser Vorgabe nicht.

Entsprechende Kontrollen bei Einlass und - bei Bedarf - während der Hauptverhandlung sind vorbehalten.“

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

Die schriftlich niedergelegten Gründe für die Anordnung werden auf Wunsch gerne mitgeteilt.

Dr. Patricia Meyer
Dezernentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Seite 8 von 8

Aktenzeichen: PM 05/2022
Datum: 24.03.2022

Dr. Patricia Meyer
Dezernentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
pressestelle@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de